

§. 5.

In den Standesregistern dürfen Gortexturen durch Ausstreichen und Ueberschreiben oder durch Rasuren nicht vorkommen. Nur die gedruckten Worte sind, wenn sie nicht passen, zu durchstreichen; es ist alldann aber am Rande zu bemerken, daß und wie viele Zeilen oder Wörter gelöscht sind, und diese Bemerkung unterschriftlich zu vollziehen.

Wenn sich, bevor die Theiligten entlassen sind, Unrichtigkeiten ergeben, sei es, daß die Erschienenen unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht haben, oder daß dieselben vom Standesbeamten mißverstanden worden sind, oder daß sich ein Schreibfehler eingeschlichen hat, so ist sofort eine den Fehler verbessernde Bemerkung am Rande hinzuzufügen und unterschriftlich zu vollziehen, ohne in der Eintragung etwas zu ändern oder zu streichen.

Wird dagegen der Fehler erst nach der Vollziehung der Eintragung und Entlassung der Theiligten bemerkt, so kann eine Berichtigung nur auf dem in §§. 65 und 66 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 vorgeschriebenen Wege erfolgen.

Zwischenräume im Vordruck des Formulars, die nicht benutzt werden, sind gleich bei der Eintragung durch Striche auszufüllen.

§. 6.

Eintragungen auf Grund schriftlicher Anzeigen oder Mittheilungen (§. 20, 24, 58, des Reichsgesetzes), für welche der Vordruck des Registers nicht berechnet ist, sind unter Durchstreichung des Vordrucks und mit Bezugnahme auf die schriftliche Anzeige oder Mittheilung am Rande zu bewirken.

Enthält die schriftliche Anzeige eines in einer Anstalt vorgekommenen Geburts- oder Sterbefalles die Thatfachen, welche nach Vorschrift des Gesetzes einzutragen sind, nicht vollständig, so hat der Standesbeamte zunächst die Dervollständigung der Angaben zu verlangen.

§. 7.

Der Standesbeamte kann sich zu Eintragungen in die Register oder zur Anfertigung von Auszügen aus denselben einer Schreibhilfe bedienen. Eintragungen auf Grund mündlicher Anzeigen dürfen aber immer nur in Gegenwart des Standesbeamten geschehen.

B. Die Führung der Geburtsregister betreffend.

§. 8.

Wenn ein Kind todgeboren oder in der Geburt verstorben ist, erfolgt die Eintra-